

Förderverein Welthungertag
(gemeinnütziger Verein)

Satzung

Präambel: Es wird Bezug genommen auf den Welternährungstag/Welthungertag der 1979 eingeführt wurde und seit dem am 16. Oktober stattfindet. Der 16. Oktober wurde als Tag ausgewählt, weil am 16. Oktober 1945 die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation FAO mit der Aufgabe, die weltweite Ernährung sicherzustellen, als Sonderorganisation der UNO gegründet wurde.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Welthungertag“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist 24214 Gettorf, Amt Dänischer Wohld.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Entwicklungshilfe - insbesondere zur Verbesserung der Ernährungssituation - durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Öffentlichkeit in Deutschland soll auf die Welternährungssituation und damit auf den Hunger in der Welt aufmerksam gemacht werden.

Dazu soll insbesondere der Welthungertag (Welternährungstag) am 16. Oktober eines jeden Jahres genutzt werden, um möglichst viele Menschen in Deutschland zur aktuellen Ernährungssituation in der Welt zu informieren und mit unterschiedlichen Aktivitäten darauf aufmerksam zu machen. Es ist geplant, in vielen

deutschen Städten und Gemeinden Mitglieder und Unterstützer zu finden, die in der Sache deutschlandweit entsprechend vor Ort aktiv werden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und wird immer zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen oder (Teil-)Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen.

7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand entscheidet jedes Geschäftsjahr neu, welches Projekt welcher steuerbegünstigten Körperschaft oder welcher Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verbesserung der Welternährungssituation gefördert werden soll und gibt dies im Internet unter www.welthungertag.de bekannt.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand elektronisch per e-mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Kassenwart und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks

ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die UNICEF, Deutschland, die dies vollständig und ausschließlich zum Zwecke der Verwendung für Projekte, die zur Verbesserung der Welternährungssituation dienen, zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung am 14.06.2014 beschlossen.